

Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage E Abschnitt II zum TV-H)

Die Höhe der Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-H ist in Abschnitt II der Anlage E zum TV-H ausgewiesen. Die Funktionszulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, wobei Mindestbeträge unberücksichtigt bleiben, und erhöhen sich ab 1. August 2022 um 2,2 Prozent und ab 1. August 2023 um 1,8 Prozent.

Die Funktionszulagen betragen:

Nr. der Funktionszulage	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 (Euro/Monat)
1	120,50
2	104,52
3	164,37
4	145,32
5	137,38
6	130,09